Tarifbedingungen

des ROSA Tarifverbundes

Stand 01.01.2026

Hinweis:
Im vorliegenden Dokument wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur die weibliche oder männliche Wortform verwendet, gleichwohl sind dabei alle Geschlechteridentitäten gemeint.

Inhaltsverzeichnis

1 Geltungsbereich 1

2 Tarifsystem 1

2.1 Einteilung des Verbundgebietes 1

2.2 Ermittlung der Preisstufe 2

2.3 Erweiterung des Geltungsbereichs für gelegentliche Fahrten 2

2.4 Ermittlung des Fahrpreises 2

2.5 Mitnahme von Sachen, Tieren und Gegenständen 3

2.6 Mitnahmemöglichkeit 3

2.7 Betriebsschluss 3

2.8 Definition der Feiertage 3

3 Fahrausweissortiment 4

3.1 Fahrkarten für Jedermann 4

3.1.1 Kurzstreckenfahrkarte 4

3.1.2 Einzelfahrkarten 4

3.1.3 4er-Ticket 4

3.1.4 10er-Ticket 5

3.1.5 Tageskarten 5

3.2 Monatskarten 5

3.2.1 Monatskarte 5

3.2.2 Monatskarte Premium 6

3.2.3 Monatskarte Azubi 6

3.2.4 Monatskarte 65plus 8

3.3 Abonnements 9

3.3.1 Monatskarte im Abonnement 9

3.3.2 Premium Abonnement 9

3.3.3 65plus-Abonnement 9

3.3.4 Azubi-Abonnement 9

3.3.5 Upgrade Deutschlandticket Abonnement 10

4 Abonnementbedingungen 10

5 Handyticket 14

6 Fahrkarten auf der Grundlage von Sonderverträgen 15

6.1 Jobtickets des ROSA Tarifverbundes 15

6.2 Mieterticket 16

6.3 Kombikarten für Veranstaltungen 17

6.4 Fahrkarten für differenzierte Bedienungsweisen 17

6.5 Fahrkarten des Niedersachsentarifs (NITAG) 18

1 Geltungsbereich

Die Tarifbedingungen des ROSA Tarifverbundes gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren im Landkreis und in der Stadt Hildesheim und in der Gemeinde Delligsen. Weiterhin gelten diese Tarifbedingungen auf den RVHI Linien in den Übergangstarifzonen Hohenhameln, Bierbergen, Burgdorf, Groß Lafferde, Binder, Seesen, Gehrenrode, Bad Gandersheim, Eschershausen, Thüste, Schulenburg und Jeinsen und werden auf den Bus-Linien folgender Verkehrsunternehmen anerkannt:

RVHI Regionalverkehr Hildesheim GmbH
Römerring 1, 31137 Hildesheim

SVHI Stadtverkehr Hildesheim GmbH
Römerring 1, 31137 Hildesheim

Auf der RB 79 zwischen Hildesheim Hbf. und Bodenburg (Lammetalbahn) werden Fahrkarten des ROSA Tarifverbundes auch durch die

Regionalverkehre Start Deutschland GmbH
Start Niedersachsen Mitte
Am Bahnhof 16, 29614 Soltau

anerkannt. Die Anerkennung in Zügen des erixx zwischen Hildesheim Hbf. und Groß Düngen sowie generell auf anderen Eisenbahnstrecken ist ausgeschlossen.

Generell kommt für Fahrten im Schienenverkehr innerhalb der o. g. Gebiete der Niedersachsentarif inklusive der dort definierten Regelungen zur integrierten Anschlussmobilität zur Anwendung. Ein Verkauf ausgewählter Fahrkartenarten des Niedersachsentarifs ist auch in den Bussen der oben genannten Busunternehmen möglich.

2 Tarifsystem

2.1 Einteilung des Verbundgebietes

Das Verbundgebiet ist in Tarifzonen eingeteilt. Die einzelnen Tarifzonen sind durch dreistellige Zahlen kenntlich gemacht. Im Tarifzonenplan ist das Verbundgebiet mit den Grenzen der einzelnen Tarifzonen sowie Zähllinien zur leichteren Ermittlung der Preisstufe dargestellt.

2.2 Ermittlung der Preisstufe

Es gibt sieben Preisstufen: PS HI und PS 1-6. Die zu zahlende Preisstufe richtet sich nach der Start- und Zieltarifzone des Fahrgastes und entspricht der Anzahl der Tarifzonen, inklusive der Start- und Zieltarifzone, die im Tarifplan entlang der kürzesten Verbindung (Zähllinien entsprechen nicht den Buslinien) gezählt werden.

Für Fahrten innerhalb einer Tarifzone gilt die Preisstufe 1 bzw. für die Tarifzone Hildesheim die Preisstufe HI.
Orte auf einer Tarifzonengrenze werden nicht mitgezählt bzw. auch hier gilt die kürzeste Verbindung.
Wenn die Zähllinie durch mehr als 6 Zonen führt, ist die maximale Preisstufe, die PS 6, zu wählen.
Im Binnenverkehr einer Übergangstarifzone gilt der Verbundtarif nicht.

Bei rein schienenbezogenen Relationen im Bereich der Lammetalbahn gilt ausschließlich der Niedersachsentarif, die ROSA Tarife finden hier keine Anwendung.

2.3 Erweiterung des Geltungsbereichs für gelegentliche Fahrten

Inhaber von relationsbezogenen Zeitkarten des ROSA Tarifverbundes können für gelegentliche Fahrten außerhalb des Relationsbereichs ihrer Zeitkarte den räumlichen Geltungsbereich durch den Erwerb eines Einzelfahrausweises erweitern. Bei Antritt dieser Fahrten ist der Fahrgast verpflichtet, das Anschluss-Ticket über die Vertriebswege des ROSA Tarifverbundes zu erwerben und erhält einen Rabatt von 50 Prozent; dieser gilt ebenso für Erwachsene wie für Kinder. Dieses gilt auch für Zeitkarten des ROSA Tarifverbundes, die im Rahmen der Anschlussmobilität des Niedersachsentarifs für den Landkreis Hildesheim erworben werden.

Bei Zeitkarten, die eine Mitnahmeregelung inkludieren, kann für die mitgenommene Person oder das mitgenommene Tier oder für den mitgenommenen Gegenstand oder das mitgenommene Fahrrad ebenfalls ein Anschluss-Ticket zur Erweiterung des Geltungsbereichs mit 50 Prozent Rabatt erworben werden (siehe Ziffer 2.5/2.6).

Die zeitliche Gültigkeit der Fahrten richtet sich nach den Zeiten für Einzelfahrkarten (siehe Ziffer 3.1.2).

2.4 Ermittlung des Fahrpreises

Die Fahrpreise für die einzelnen Fahrausweise und die jeweilige Preisstufe ergeben sich aus der jeweils gültigen Fahrpreistabelle.

Die für Kinder angegebenen ermäßigten Fahrpreise gelten ab Vollendung des 6. Lebensjahres bis einschließlich des 14. Jahres (Kinderfahrausweis). Kinder unter sechs Jahren werden in Begleitung einer Aufsichtsperson (mind. 14 Jahre alt), die im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist, unentgeltlich befördert.

2.5 Mitnahme von Sachen, Tieren und Gegenständen

Für die Beförderung von Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen ist der Erwerb eines Kindertickets in der entsprechenden Preisstufe des Start- und Zielortes verpflichtend. Dies gilt ebenfalls für die Mitnahme eines großen Gepäckstücks oder auch Reisegepäcks (siehe § 13 der Beförderungsbedingungen) sowie für Tiere (ausgenommen von dieser Regelung sind Assistenzhunde). Die Gültigkeit für diese Fahrten richtet sich nach den Zeiten für Einzelfahrkarten (siehe Ziffer 3.1.2).

2.6 Mitnahmemöglichkeit

Bei einigen Monatskarten (*Monatskarte Premium, Monatskarte 65plus*) und Abonnements (*Abonnement Premium, 65plus-Abonnement, Upgrade Deutschlandticket Abo*) darf eine weitere Person oder ein Tier oder ein Gegenstand mitgenommen werden. Für die Mitnahme gilt folgende Regelung:

Montags bis freitags ab 19:00 Uhr und an **Samstagen, Sonn- und Feiertagen (ganztägig)** darf zusätzlich eine Person oder ein Kind älter als 6 Jahre oder einen Hund oder ein großes Gepäckstück oder ein Fahrrad (siehe Ziffer 2.3 und Beförderungsbedingungen §13 bis § 16) unentgeltlich mitgenommen werden.

Die Mitnahmeregelung gilt an o. g. Tagen bis zum Betriebsschluss (siehe Ziffer 2.7).

2.7 Betriebsschluss

Sonntags bis donnerstags ist Betriebsschluss um 00:00 Uhr (Mitternacht). In der Nacht von Freitag auf Samstag sowie von Samstag auf Sonntag und an Feiertagen ist der Betriebsschluss um 05:00 Uhr morgens des Folgetages.

2.8 Definition der Feiertage

Zugrunde gelegt werden die Feiertage des Landes Niedersachsen.

3 Fahrausweissortiment

Jeder in Papier oder in Form einer Chip-/Plastikkarte ausgestellte Fahrausweis ist uneingeschränktes Eigentum des ROSA Tarifverbundes.

3.1 Fahrkarten für Jedermann

3.1.1 Kurzstreckenfahrkarte

Die *Kurzstreckenfahrkarte* gilt ohne Umstieg für drei Haltestellen nach dem Einstieg. Sie gilt innerhalb der Ortschaften des Verbundgebietes und nicht im Schienenverkehr. Eine Ausnahme bildet die Preisstufe Hildesheim (PS HI): Hier gilt die gesamte Preisstufe als eine Ortschaft.

3.1.2 Einzelfahrkarten

Einzelfahrkarten der Preisstufen HI bzw. 1 bis 6 berechtigen vom Zeitpunkt des Kaufs (sofortiger Fahrtantritt), innerhalb ihres **relationsbezogenen** Geltungsbereichs und ihrer Geltungsdauer, zu beliebig vielen Fahrten (auch Rück- und Rundfahrten) und beliebig häufigem Umsteigen. Nach Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein bzw. das Fahrzeug beim nächsten planmäßigen Halt verlassen werden. Ausnahmen sind nur aus betriebsbedingten Gründen, wie beispielsweise durch Verspätungen, erlaubt.

Der räumliche Geltungsbereich für die Preisstufen HI bzw. 1 bis 5 richtet sich nach der auf dem Fahrausweis angegebenen Relation. Unabhängig von der auf dem Fahrschein angegebenen Relation umfasst die Gültigkeit der Preisstufe 6 das gesamte Verbundgebiet.

Die Geltungsdauer von *Einzelfahrkarten* in der jeweiligen Preisstufe ergibt sich aus nachstehender Übersicht:

Preisstufe	Geltungsdauer
HI und 1	60 Minuten
2	75 Minuten
3	90 Minuten
4	120 Minuten
5 und 6	150 Minuten

3.1.3 4er-Ticket

4er-Tickets werden für die Preisstufen HI bzw. 1 bis 6 ausgegeben. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Preisstufe und ist **nicht** relationsbezogen. Für die Geltungsdauer liegen die Bestimmungen für Einzelfahrausweise nach Ziffer 3.1.2 vor. Es gelten für die Entwertung die Bestimmungen des § 8 der Beförderungsbedingungen.

3.1.4 10er-Ticket

10er-Tickets werden für die Preisstufen HI bzw. 1 bis 6 ausgegeben und sind einzig im aufgedruckten Monat gültig. Rückgabe oder Tausch der Tickets sind nicht möglich. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Preisstufe und ist nicht relationsbezogen. Für die Geltungsdauer der angetretenen Fahrt liegen die Bestimmungen für Einzelfahrausweise nach Ziffer 3.1.2 vor. Der Erwerb des Papiertickets beinhaltet fünf Fahrkartenabschnitte, die auf der Vorderseite jeweils zwei Entwertungsfelder besitzen, je Fahrkartenabschnitt somit zwei Fahrten.
10er-Tickets sind ausschließlich in den Fahrzeugen von RVHI und SVHI sowie in den Mobilitätszentralen und Vorverkaufsstellen erhältlich. Es gelten für die Entwertung weiterhin die Bestimmungen des § 8 der Beförderungsbedingungen.

3.1.5 Tageskarten

Das Fahrkartensortiment umfasst *Tageskarten* für eine Person (*Tageskarte Solo*) und für bis zu fünf Personen (*Tageskarte Plus*) für die Preisstufen HI bzw. 1 bis 6. Bei der *Tageskarte Plus* können anstelle von Begleitpersonen große Hunde oder große Gepäckstücke oder Fahrräder mitgenommen werden – die maximale Anzahl bei der *Tageskarte Plus* ist fünf.

Tageskarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten im relationsbezogenen Geltungsbereich. Unabhängig von der auf dem Fahrschein angegebenen Relation umfasst die Gültigkeit der Preisstufe 6 das gesamte Verbundgebiet.

Die zeitliche Geltungsdauer der *Tageskarte*: Geltungstag ab Betriebsbeginn bis zum Betriebsschluss des Entwertungstages (siehe Ziffer 2.7).

3.2 Monatskarten

3.2.1 Monatskarte

Monatskarten werden nicht übertragbar für die Preisstufen HI bzw. 1 bis 6 ausgegeben. Sie berechtigen den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des relationsbezogenen Geltungsbereichs. Der räumliche Geltungsbereich für die Preisstufen HI bzw. 1 bis 5 richtet sich nach der auf dem Fahrausweis angegebenen Relation. Unabhängig von der auf dem Fahrschein angegebenen Relation umfasst die Gültigkeit der Preisstufe 6 das gesamte Verbundgebiet.

Die Monatskarte ist ab dem Tag des aufgedruckten Datums und der dazugehörigen Uhrzeit des Kaufes, bis zum gleichen Datum des Folgemonats, 12:00 Uhr, gültig.

Bei *Monatskarten* besteht keine Mitnahmemöglichkeit. Für *persönliche Monatskarten* ist die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis (Führerschein, Personalausweis, Reisepass) zu belegen. Die Gültigkeit bei Papiertickets ist nur bei vollständiger Eintragung der persönlichen Angaben auf dem Fahrausweis gegeben.

3.2.2 Monatskarte Premium

Für die *Monatskarte Premium* gelten die Bedingungen der Monatskarte (siehe Ziffer 3.2.1 Absatz 1 und 2).

Monatskarten Premium sind auf andere Personen übertragbar, dies gilt nicht für Handytickets. Die Mitnahmeregelung entnehmen Sie bitte Ziffer 2.6.

3.2.3 Monatskarte Azubi

Zeitkarten im Ausbildungsverkehr werden als Monatskarten und als Abonnement (siehe Ziffer 3.3.4) für die Preisstufen HI bzw. 1 bis 6 ausgegeben. Die Bedingungen der *Monatskarte Azubi* entnehmen Sie bitte Ziffer 3.2.1, Absatz 1 und 2.

(1) Berechtigtenkreis
Dazu gehören schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres sowie nach Vollendung des 15. Lebensjahres, wenn sie folgende Einrichtungen besuchen:

a. Schüler und Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater allgemeinbildender Schulen (Abendgymnasien, Gymnasien, Realschulen, Hauptschulen, Gesamtschulen, Förderschulen und Kollegs), berufsbildender Schulen (Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufsaufbauschulen, Fachschulen, Fachoberschulen und Fachgymnasien – **ausgenommen** Bundeswehrfachschulen), Einrichtungen des zweiten Bildungsweges, Akademien, Hochschulen, Universitäten, Bildungswerk Niedersächsischer Volkshochschulen GmbH – **ausgenommen** Bundeswehrhochschulen, Bundeswehruniversitäten, Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkhochschulen.

b. Schüler öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater berufsbildender Schulen (Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufsaufbauschulen, Fachschulen, Fachoberschulen und Fachgymnasien) sind berechtigt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

   i. sämtliche Unterrichtsfächer müssen belegt sein,
   ii. der Unterricht muss an fünf oder sechs Werktagen erteilt werden und mindestens wöchentlich 24 Stunden umfassen und
   iii. das Fachstudium muss mindestens ein Trimester umfassen und darf nicht neben einer beruflichen Tätigkeit oder sonstigen Ausbildung erfolgen.

c. Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, die nicht unter Nummer 1. fallen, sofern sie auf Grund des Besuches dieser Schulen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist.

d. Personen, die an Einrichtungen der Erwachsenenbildung geschlossene Kurse zum nachträglichen Erwerb des Haupt- oder Realschulabschlusses oder der (allgemeinen) Hochschulreife an sogenannten Tages- oder Abendhauptschulen, Tages- oder Abendrealschulen oder Abendoberschulen besuchen, sofern es Vollzeitmaßnahmen sind.

e. Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden.

f. Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen. Das sind Teilnehmer an Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit sowie anderer staatlicher Stellen, die unmittelbar durch diese oder durch freie Träger im Auftrag der staatlichen Stellen durchgeführt werden.

g. Nicht zu den staatlich anerkannten Berufsbildungsmaßnahmen im Sinne dieses Tarifes zählen Maßnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III oder anderer gesetzlicher Grundlagen, die der Fortbildung, Umschulung oder beruflichen Rehabilitation dienen.

h. Praktikanten, Trainees und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums, Trainees oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für die Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist.

i. Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten.

j. Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

(2) Nachweis der Berechtigung

Die Berechtigung zur Nutzung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr muss vom Auszubildenden gegenüber dem Verkehrsunternehmen durch entweder einen aktuell gültigen Schülerausweis samt Ausweisdokument mit Lichtbild, einem Ausbildungsvertrag oder einem Nachweis der Ausbildungsstätte dargelegt werden. Das Nachweisdokument darf dabei nicht älter als einen Monat vor Beginn des Vertrages/Abonnements/Kundenkarten-Ausgabe sein.

Weiterhin ist ein Antrag auf Ausstellung einer Kundenkarte auszufüllen und beim ROSA Tarifverbund einzureichen: Dies kann persönlich, postalisch oder online erfolgen. Im Anschluss erhält der Schüler/Auszubildende eine Kundenkarte, die ihn für maximal zwölf Monate berechtigt, *Monatskarten Azubi* des ROSA Tarifverbundes zu erwerben. Nach Ablauf eines Schuljahres ist ein neuer Nachweis darzulegen, um die Gültigkeit der Kundenkarte zu verlängern.

Die Zeitkarten im Ausbildungsverkehr sind **nicht übertragbar**. Die Kunden sind verpflichtet, die für das Ausstellen der Kundenkarte erforderlichen personenbezogenen Angaben zu hinterlassen. Weiterhin ist die Kundenkarte nur in Verbindung mit einem gültigen Zeitfahrausweis gültig.

Bei Verlust der Kundenkarte ist der Kunde verpflichtet, persönlich in der Mobilitätszentrale HiMobil vorstellig zu werden. Zudem ist eine Bearbeitungsgebühr von fünf Euro zu zahlen.

(3) Teilnehmer an Lehrgängen, die der Fort- und Weiterbildung dienen, insbesondere Teilnehmer an Abendkursen, gelten nicht als Schüler im Sinne der Tarifbestimmungen.

3.2.4 Monatskarte 65plus

(1) Berechtigtenkreis

Berechtigt zur Nutzung der *Monatskarte 65plus* sind alle Personen ab dem vollendeten 65. Lebensjahr. Die Berechtigung ist durch einen amtlichen Lichtbildausweis (Führerschein, Personalausweis, Reisepass) zu belegen. Die Gültigkeit bei Papiertickets ist nur bei vollständiger Eintragung der persönlichen Angaben auf dem Fahrausweis gegeben.
Die *Monatskarte 65plus* ist **nicht übertragbar,** die **Mitnahmeregelung** entnehmen Sie bitte Ziffer 2.6.

(2) Geltungsdauer und Geltungsbereich

Monatskarten 65plus werden für die Preisstufen HI bzw. 1 bis 6 ausgegeben. Sie berechtigen den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des relationsbezogenen Geltungsbereichs. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die eingetragene Relation der Preisstufe HI bzw. 1 oder das **gesamte** Verbundgebiet (Preisstufe 2 bis 6).

Die Monatskarte 65plus ist ab dem Tag des aufgedruckten Datums und der dazugehörigen Uhrzeit des Kaufes, bis zum gleichen Datum des Folgemonats, 12:00 Uhr, gültig.

3.3 Abonnements

Jahresabonnements werden für die Preisstufen HI bzw. 1 bis 6 ausgegeben. Sie berechtigen den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des relationsbezogenen Geltungsbereichs. Abonnements der Preisstufe 6 berechtigen für Fahrten im gesamten Verbundgebiet.

3.3.1 Monatskarte im Abonnement

Persönliche Jahresabonnements enthalten keine Zusatzleistungen. Sie werden **nicht übertragbar** ausgegeben, eine Mitnahmemöglichkeit besteht **nicht**. Für nicht übertragbare Abonnements ist die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis (Führerschein, Personalausweis, Reisepass) zu belegen.

3.3.2 Premium Abonnement

Abonnements Premium werden **übertragbar** ausgegeben, die **Mitnahmeregelung sind der** Ziffer 2.6 zu entnehmen.

3.3.3 65plus-Abonnement

(1) Berechtigtenkreis
Berechtigt zur Nutzung des *65plus-Abonnements* sind alle Personen ab dem vollendeten 65. Lebensjahr. Maßgeblich ist das Alter zu Beginn des ersten Monats der Abonnement-Laufzeit.
Die Identität ist durch einen amtlichen Lichtbildausweis (Führerschein, Personalausweis, Reisepass) zu belegen.
Das *65plus-Abonnement* ist **nicht übertragbar**, die **Mitnahmeregelung** wird in Ziffer 2.6 festgehalten.

(2) Geltungsdauer und Geltungsbereich
65plus-Abonnements werden für die Preisstufen HI bzw. 1 bis 6 ausgegeben. Sie berechtigen den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des relationsbezogenen Geltungsbereichs. Abonnements **ab der Preisstufe 2** berechtigen für Fahrten im **gesamten** Verbundgebiet.

3.3.4 Azubi-Abonnement

(1) *Azubi-Abonnements* werden für die Preisstufen HI bzw. 1 bis 6 ausgegeben. Die Bedingungen der *Azubi-Abonnements* entnehmen Sie bitte Ziffer 3.2.1, Absatz 1 und 3.

Spätestens zehn Tage nach Eingang des Abo-Antrages in der Verwaltung des ROSA Tarifverbundes ist ein Nachweis der Ausbildungsstätte oder ein gültiger Schülerausweis samt Ausweisdokument mit Lichtbild oder ein aktueller Ausbildungsvertrag vorzulegen. Diese Dokumente können persönlich in unseren HiMobil Mobilitätszentralen vorgelegt sowie postalisch oder per E-Mail (siehe Ziffer 4 (1)) eingereicht werden.

Azubi-Abonnements gelten für zwölf Monate und nach Ablauf der 12 Monate ist durch den Abonnenten ein neuer Nachweis einzureichen. Dieser muss bis zum 10. des Vormonats vor Ablauf des Abos beim ROSA Tarifverbund vorliegen. Wird der aktuelle Nachweis nicht eingereicht, behält sich der ROSA Tarifverbund vor, das Abonnement zu beenden.

Den Berechtigtenkreis für Azubi-Abonnements entnehmen Sie der Ziffer 3.2.3.

(2) Schüler des Landkreises Hildesheim, die Anspruch auf eine Jahresfahrkarte haben, erhalten diese in der ersten Schulwoche nach den Sommerferien in ihrer Schule als Chipkarte.
Es gelten auch für Schüler die Tarif- und Beförderungsbedingungen des ROSA Tarifverbundes sowie des Deutschlandtickets.

3.3.5 Upgrade Deutschlandticket Abonnement

Das *Upgrade Deutschlandticket* Abo berechtigt **innerhalb des gesamten Verbundgebietes des ROSA Tarifverbundes** zur Nutzung der Mitnahmeregelung (siehe Ziffer 2.6). Es wird, analog zum Deutschlandticket, als monatlich kündbares Abo angeboten.

Berechtigt zum Erwerb des Zusatztickets *Upgrade Deutschlandticket Abos* sind alle Personen, die über ein Deutschlandticket verfügen.

Bei einer Fahrausweiskontrolle ist das *Upgrade Deutschlandticket Abo* sowie das dazugehörige Deutschlandticket Abo vorzulegen.

Alle weiteren Abonnementbedingungen sind der Ziffer 4 der Tarifbedingungen zu entnehmen.

4 Abonnementbedingungen

(1) Abonnementbearbeitung
Die Bearbeitung und Betreuung der Abonnementverträge einschließlich der Abrechnung für alle Verbundpartner erfolgt ausschließlich durch die Abonnement-Zentrale der Verbundpartner als beauftragte Institution.

Die Abo-Zentrale kann wie folgt kontaktiert werden:

- schriftlich (z.B. bei Kündigungen, Nachweisen oder Vertragsänderungen)
  - per E-Mail an abo@rosa-hildesheim.de
  - online unter www.rvhi-hildesheim.de/kontaktformular oder www.svhi-hildesheim.de/kontaktformular
  - per Post an ROSA Tarifverbund, Römerring 1, 31137 Hildesheim
- telefonisch über die HiMobil (z.B. bei Fragen)
  - +49 (0) 5121 666 66
- persönlich über die HiMobil Mobilitätszentrale (z.B. bei Verlust der Kundenkarte)
  - Bahnhofspl. 1, 31134 Hildesheim
  - Am Bahnhof 1, 31061 Alfeld

(2) Voraussetzungen
Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist, dass der SVHI (auch stellvertretend für den RVHI) ermächtigt wird, das jeweilige Fahrgeld monatlich im Voraus bis auf weiteres von einem im Inland geführten Girokonto abzubuchen. Wechselt der Abonnent sein Konto, ist die Änderung bis zum 10. des Vormonats der Abonnement-Zentrale des ROSA Tarifverbundes schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann zum 1. eines jeden Monats begonnen werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Kontoinhaber seinen Abonnement-Antrag inklusive Einzugsermächtigung spätestens bis zum 10. des Vormonats einreicht.
Der Abonnementvertrag kommt zustande, wenn der vollständig und ordnungsgemäß eingereichte Antrag auf Bonität geprüft wurde. Bei minderjährigen oder nicht voll geschäftsfähigen Kunden ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Sollte die beantragte Chipkarte nicht bis zum Monatsende vor Abonnementbeginn eintreffen, so ist der Abonnent verpflichtet, spätestens bis zum 3. Werktag nach dem Beginn, den ROSA Tarifverbund über eine der in Ziffer 4 (1) genannten Kontaktadressen zu benachrichtigen.

(3) Gesamtschuldnerhaftung
Ist der Abonnent eines übertragbaren *Jahresabonnements Premium* nicht sein unmittelbarer Besitzer, so haften der Abonnent und der unmittelbare Besitzer als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller Verpflichtungen des Abonnenten und des unmittelbaren Besitzers aus dem Abonnementvertrag.

(4) Dauer des Abonnements
Das Abonnement gilt für mindestens 12 Monate, ausgenommen ist das Upgrade Deutschlandticket Abo. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert sich das Abonnement automatisch monatlich.

(5) Abonnementfahrausweis
Abonnementfahrkarten werden als Chipkarte ausgegeben, das Trägermedium ist dabei für maximal fünf Jahre gültig.

(6) Änderungen durch den Kunden
Änderungen im Abonnement sind zum 1. eines Kalendermonats möglich, wenn der Kunde seine Änderungswünsche schriftlich bis zum 10. des Vormonats der Abonnement-Zentrale bekannt gibt. Bei Kontoänderungen ist gleichzeitig eine neue Einzugsermächtigung vorzulegen.
Mit auf Wunsch des Kunden vorgenommenen Änderungen, die eine Neuausstellung der Karte erfordern, wird die auf Grund des ursprünglichen Abonnementvertrages oder die bei vorherigen Änderungen übergebene Karte ungültig und wird von der Abonnement-Zentrale gesperrt.

(7) Kündigung des Abonnements durch den Kunden

1. Ordentliche Kündigung
   Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich oder digital durch den Kündigungsbutton auf der Webseite bis zum 10. des Vormonats der Abonnement-Zentrale mitzuteilen. Die Kündigung ist nur dann wirksam, wenn die Kündigungserklärung die Verkehrsunternehmen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen erreicht hat.

2. Außerordentliche Kündigung
   Tarifänderungen werden auch im Abonnement sofort wirksam. Hat eine Tarifänderung eine Einschränkung der Rechte des Abonnenten oder eine Erhöhung des tariflichen Fahrpreises zur Folge, so kann der Abonnent den Abonnementvertrag zum Tage des Inkrafttretens der Tarifänderung kündigen.
   Bei Tod des Kunden erlischt das Abonnement mit sofortiger Wirkung.
   Wird das Abonnement vor Ablauf der ersten zwölf Monate gekündigt, so wird zu dem Abonnementpreis der Unterschied zwischen Abonnementpreis und dem Preis der jeweiligen Monatskarte ohne Abonnement für den zurückgelegten Teilzeitraum erhoben.

(8) Kündigung des Abonnements durch die Abonnement-Zentrale

1. Fristlose Kündigung
   Ist eine Abbuchung gemäß Absatz (11) nicht möglich, hat die Abonnement-Zentrale das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn
   - der Kunde den Einzugsbetrag auch nach der zweiten Mahnung nicht innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen beglichen hat,

- mindestens zwei Rücklasten innerhalb von zwölf Monaten entstanden sind und der Kunde darauf hingewiesen wurde, dass im Falle einer erneuten Rücklastschrift die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird.

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Anfallende Rücklast- und Mahngebühren sind in jedem Falle vom Kunden zu tragen.

2. Ordentliche Kündigung
   Der Abonnementvertrag kann mit einer Frist von sechs Wochen gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

3. Nachberechnung
   Wird das Abonnement vor Ablauf der ersten zwölf Monate gekündigt, so wird zu dem Abonnementpreis der Unterschied zwischen Abonnementpreis und dem Preis der jeweiligen Monatskarte ohne Abonnement für den zurückgelegten Teilzeitraum erhoben.

(9) Verlust von Abo-Chipkarten
Der Verlust einer Abo-Chipkarte ist der Abonnement-Zentrale unverzüglich schriftlich oder persönlich mitzuteilen.

Über die Webseite des ROSA Tarifverbundes kann eine Ersatzkarte gegen eine Gebühr von 10,00 Euro bestellt werden. Die Bearbeitungsgebühr wird von dem in der Einzugsermächtigung genannten Konto abgebucht.

Die als abhandengekommen gemeldete Chipkarte ist ungültig im Sinne der Beförderungsbedingungen und wird von der Abo-Zentrale des ROSA Tarifverbundes gesperrt.

(10) Beschädigung von Chipkarten
Beschädigte und somit funktionsunfähige Abo-Chipkarten können ersetzt werden durch die Bestellung einer neuen Karte (siehe Absatz (9)).

Liegt ein technischer Defekt vor, den der Kunde nicht zu verschulden hat, ist die Chipkarte per Post zum RVHI bzw. SVHI zu schicken oder in der HiMobil Mobilitätszentrale in Hildesheim abzugeben. Anschließend erhält der Kunde kostenlos eine neue.

(11) Fristgemäße Abbuchung
Die Abo-Zentrale des ROSA Tarifverbundes bucht den monatlichen Betrag zum 1. eines jeden Monats von dem Konto des Kunden ab. Der Einzugsbetrag ist ab dem gewünschten Abbuchungsdatum auf dem angegebenen Konto bereitzustellen.

(12) Wohnungswechsel

Der Kunde ist verpflichtet, den Verkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel unverzüglich mitzuteilen.

(13) Unterbrechungen
Unterbrechungen des ROSA Abonnements sind möglich, sie können von einem Monat bis zu sechs Monate im Jahr andauern.

Die Dauer der Unterbrechung beträgt mindestens einen Monat. Eine Unterbrechung ist nur vom ersten Kalendertag eines Monats bis zum letzten Kalendertag eines Monats möglich. Die Unterbrechung gilt es zu begründen. Urlaubsbedingte Unterbrechungen sind ausgeschlossen. Die aktive Laufzeit des Abonnements beträgt ein Jahr und verlängert sich automatisch um die Dauer der Unterbrechung.

Während der Unterbrechung ruhen die vertraglichen Verpflichtungen aus dem Abonnementvertrag. Mit Beendigung der Unterbrechung ist der Abonnementvertrag vollumfänglich, ohne weitere Mitteilungsverpflichtung wieder wirksam. Im Krankheitsfall ist bei **nicht übertragbaren** Abonnementkarten eine Erstattung unter Vorlage einer Bescheinigung der Bettlägerigkeit durch den Arzt oder das Krankenhaus möglich, wenn die Krankheit länger als vierzehn Tage dauert. Der Erstattungsanspruch pro Tag beträgt 1/30 des monatlichen Abbuchungsbetrages. Erstattungsanträge sind schriftlich an die Abonnement-Zentrale zu richten. Die Erstattung erfolgt bargeldlos.

Um eine Unterbrechung/Erstattung in Anspruch nehmen zu können, muss die Chipkarte gesperrt werden.

(14) Verjährung
Ansprüche aus dem Abonnementvertrag verjähren nach zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(15) Erfüllungsort, Gerichtsstand
Erfüllungsort und Gerichtsstand für Abonnementverträge und bei Streitigkeiten, die sich aus Abonnementverträgen ergeben, ist Hildesheim.

(16) Bestellung von Abonnements durch Schulwegkostenträger
Diese Abonnements werden nach dem mit der Gebietskörperschaft oder dem Schulträger vereinbarten Verfahren ausgegeben.

5 Handyticket

(1) Handytickets sind nicht übertragbar. Bei Tickets für mehrere Personen, z. B. Tageskarte Plus, muss die auf dem Ticket als Inhaber eingetragene Person stets mitfahren.

(2) Nach Fahrtantritt über die App erworbene Tickets werden nicht anerkannt. Gemäß der geltenden Beförderungsbedingungen wird in diesen Fällen von der beförderten Person ein erhöhtes Beförderungsentgelt erhoben.

(3) Das Handyticket auf dem mobilen Endgerät ist zu Kontrollzwecken bei der Fahrt ständig mitzuführen und auf Verlangen dem Personal des Dienstleisters oder eines zur Kontrolle berechtigten Dritten vorzuzeigen und gegebenenfalls das mobile Endgerät zur Prüfung auszuhändigen.

(4) Die beförderte Person ist für die Betriebsbereitschaft des mobilen Endgerätes, für die notwendige Vorsorge gegen Missbrauch sowie für die Anzeige des vollständigen Textinhaltes des Tickets verantwortlich. Dies gilt auch für die Aktualität.

(5) Kann die beförderte Person den Nachweis des Tickets bei der Ticketkontrolle wegen Versagens des mobilen Endgerätes nicht erbringen (z. B. infolge technischer Störungen, leerer Akku etc.) wird dies als Fahrt ohne gültiges Ticket nach der geltenden Beförderungsbedingung geahndet. Für den Fall der Nichtverfügbarkeit, der fehlerhaften bzw. unvollständigen Übertragung des Tickets ist die nutzende Person vor Fahrtantritt verpflichtet, anderweitig ein gültiges Ticket zu erwerben.

(6) Es besteht kein Anspruch darauf, dass die App jederzeit nutzbar ist. Die ggf. gekauften Handytickets können nur dann in die App geladen werden, wenn eine fehlerfreie Verbindung zum Kundenkonto möglich ist. Vor Fahrtantritt ist sicherzustellen, dass das Handyticket auch offline in der App verfügbar ist. Die beförderte Person ist verantwortlich dafür, ein gültiges Handyticket vorzeigen zu können.

6 Fahrkarten auf der Grundlage von Sonderverträgen

6.1 Jobtickets des ROSA Tarifverbundes

Der Vertrieb von Jobtickets an Berufstätige erfolgt aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Arbeitgeber mit einer Laufzeit von mindestens zwölf Monaten. Der grundlegende Vertrag mit dem Arbeitgeber verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn drei Monate vor Vertragsende keine Kündigung vorliegt.

Für den Arbeitnehmer verlängert sich das Abonnement nach Ablauf des ersten Jahres jeweils um einen weiteren Monat, wenn keine Kündigung bis zum 10. des Vormonats der Abo-Zentrale des ROSA Tarifverbundes vorliegt.
Beendet der Arbeitgeber das Beschäftigungsverhältnis, so endet auch das Jobticket-Abo zum nächstmöglichen Monatsende. Kündigt der Beschäftigte das Jobticket und hat das

Ticket weniger als zwölf Monate bezogen, findet eine Nachberechnung zum aktuell gültigen Preis der Monatskarte im Abonnement statt.

Jobtickets werden zu ermäßigten Preisen ausgegeben: Der ROSA Tarifverbund bezuschusst die Preisstufen Hildesheim und die Preisstufe 1 mit sieben Euro, die Preisstufen 2 bis 6 mit 14 Euro. Die Zuzahlung des Arbeitgebers beträgt mindestens 19 Euro.

Die Mindestabnahme von Jobtickets beträgt fünf Karten/Unternehmen.

Die Abrechnung erfolgt monatlich über den Arbeitgeber in zwölf Einzelrechnungen.

Im Rahmen dieser Inanspruchnahme des vertraglich vereinbarten Freistellungsanspruchs kann es notwendig sein, dass personenbezogenen Daten (z.B. Geburtsdatum, Beendigung des Arbeitsverhältnisses, etc.) durch den Arbeitgeber an den ROSA Tarifverbund verpflichtend übermittelt werden.

Die Erhebung und Übermittlung der personenbezogenen Daten sowie der besonderen personenbezogenen Daten des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber an den ROSA Tarifverbund erfolgt auf Grundlage von Art. 88 DSGVO in Verbindung mit § 26 BDSG. Die personenbezogenen Daten sowie die besonderen personenbezogenen Daten werden zur Abwicklung des Vertrages gegebenenfalls zwischen den beteiligten Parteien weitergegeben und von diesen zur Vertragserfüllung und Abwicklung verarbeitet.

Weiterhin gelten beim Jobticket die Nutzungsregelungen der Monatskarte im Abonnement (siehe Ziffer 3.3.1); sie sind somit nicht übertragbare persönliche Karten im Abonnementverfahren. Die Geltungsdauer sowie den Geltungsbereich entnehmen Sie bitte der Ziffer 3.3.

6.2 Mieterticket

Der Vertrieb von Mietertickets an Mietparteien erfolgt aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Vermieter.

Endet das Mietverhältnis, so endet auch das Mieterticket-Abo zum nächstmöglichen Monatsende.
Mietertickets werden zu ermäßigten Preisen ausgegeben. Die Abrechnung erfolgt monatlich über den Vermieter in zwölf Einzelrechnungen.

Im Rahmen dieser Inanspruchnahme kann es notwendig sein, dass personenbezogene Daten (z.B. Geburtsdatum, Beendigung des Mietverhältnisses, Vor- sowie Nachname und

Anschrift) durch den Vermieter an den ROSA Tarifverbund verpflichtend übermittelt werden.

Die Erhebung und Übermittlung der personenbezogenen Daten sowie der besonderen personenbezogenen Daten des Mieters durch den Vermieter an die beteiligten Parteien erfolgt auf Grundlage von Art. 88 DSGVO in Verbindung mit § 26 BDSG. Die personenbezogenen Daten sowie die besonderen personenbezogenen Daten werden zur Abwicklung des Vertrages gegebenenfalls zwischen den beteiligten Parteien weitergegeben und von diesen zur Vertragserfüllung und Abwicklung verarbeitet.

Weiterhin gelten beim Mieterticket die Nutzungsregelungen der Monatskarte Premium im Abonnement (siehe Ziffer 3.3.2); sie sind somit übertragbare Karten im Abonnementverfahren. Die Geltungsdauer sowie den Geltungsbereich entnehmen Sie bitte der Ziffer 3.3.

6.3 Kombikarten für Veranstaltungen

Bei der Kombikarte handelt es sich um eine Eintrittskarte oder einen Tagungs- bzw. Veranstaltungsausweis mit Fahrtberechtigung. Sie wird für Tagungen bzw. Veranstaltungen nach Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Veranstalter und einem oder mehreren der unter Ziffer 1 aufgeführten Verkehrsunternehmen angeboten. Die Kombikarte kann wahlweise für eine Relation oder das gesamte Verbundgebiet ausgegeben werden. Sie berechtigt je nach Vereinbarung zwischen Veranstalter und dem bzw. der Verkehrsunternehmen zu einer Hin- und Rückfahrt (zum Veranstaltungsort) oder beliebig vielen Fahrten innerhalb des vereinbarten Geltungsbereichs und der vereinbarten Geltungsdauer.

6.4 Fahrkarten für differenzierte Bedienungsweisen

Für differenzierte Bedienungsweisen (Anruf-Linien-Taxi, Anruf-Sammel-Taxi und Rufbus) finden grundsätzlich die Tarifbestimmungen des ROSA Tarifverbundes Anwendung.
Bei der Benutzung von Anruf-Sammel-Taxen wird zusätzlich zum Fahrausweis ein Komfortzuschlag pro Fahrgast erhoben. Für jede Fahrt kann ein separater Komfortzuschlag entrichtet werden, wenn mit einem Fahrausweis mehrere Fahrten mit differenzierten Bedienungsweisen durchgeführt werden.
Alle Fahrkarten des ROSA Tarifverbundes sowie das Deutschlandticket werden anerkannt. 4er- und 10er-Tickets sind davon ausgenommen

Sonderregelungen des SVHI für Anruf-Sammel-Taxen:
Wer ohne gültigen Fahrschein ein Anruf-Sammel-Taxi nutzen möchte, kann im Hildesheimer Stadtgebiet nur Einzelfahrausweise des Tarifverbundes in der Preisstufe Hildesheim erhalten.

Sonderregelungen des SVHI für Anruf-Linien-Taxen:
Innerhalb des Hildesheimer Stadtgebietes gilt für die Nutzung der Anruf-Linien-Taxen ein Sondertarif.

6.5 Fahrkarten des Niedersachsentarifs (NITAG)

(1) Zeitfahrkarten des Niedersachsentarifs sind innerhalb der eingetragenen Relation im Landkreis Hildesheim auf allen Nachtsbus-Linien des RVHI Regionalverkehrs Hildesheim gültig.

(2) Im Frühbus der Linien 411/42 wird von Montag bis Freitag zur Abfahrtszeit um 4:50 Uhr und samstags Abfahrt um 5:50 Uhr von Bodenburg bis Hildesheim der Niedersachsentarif anerkannt.